

## Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV

19.09.2017

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		>= 2500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	ct/kWh	€ / kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	9,28	1,91	42,85	0,57
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	12,54	3,01	72,88	0,60
Niederspannung (NS)	10,99	3,56	76,07	0,96

Gemäß §120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Aus den Erlösobergrenzen der vorgelagerten Netzbetreiber sind die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG in Abzug gebracht worden. Auf dieser Basis sind die Netzentgelte des Jahres 2016 neu berechnet worden.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß §120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV

wie folgt reduziert:

für das Jahr 2018 um ein Drittel für das Jahr 2019 um zwei Drittel

ab 2020 erfolgt keine Vergütung mehr

Für Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.01.2018) mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung mehr. Mit Inbetriebnahme vom 01.01.2023 erfolgt auch für die übrigen Anlagen keine Vergütung mehr.